

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

06 100 Hochschulen Allgemein

Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270
sowie 06 520 bis 06 840
ohne Kapitel 06 141, 06 181, 06 760, 06 770 und 06 790.

1 Grundsätze zur Finanzautonomie der Hochschulen

1.1 Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 119 50 geleistet werden. Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken sind für die Bauunterhaltung zu verwenden.

1.2 Die Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 8 mit Ausnahme des Titels 812 15 sind gegenseitig deckungsfähig. Abweichend hiervon dürfen HBFG-finanzierte Maßnahmen und Maßnahmen nach § 24 LHO innerhalb des genehmigten Kostenrahmens verstärkt werden. Mehrausgaben bei der Gruppe 529 sind nicht zulässig. Die Ausgaben der Titel 422 01 und 429 21 können nur insoweit zur Verstärkung herangezogen werden, als Einsparungen aufgrund freier und besetzbarer, aber nicht besetzter Planstellen und Stellen erzielt werden; die Einsparungen sind nach Pauschbeträgen zu ermitteln, die das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festlegt.

Verstärkungen zu Lasten von Mitteln für Auszubildende sind nicht zulässig.

1.3 Die Stellen für Angestellte und Arbeiter sind von der Verbindlichkeit des § 7 Abs. 1 Haushaltsgesetz unter der Voraussetzung ausgenommen, dass mit der Besetzung von zusätzlichen höherwertigen Stellen gleichzeitig und kostenneutral niederwertige, besetzbare Stellen bzw. Stellenanteile nicht besetzt werden. Darüber hinaus darf das Stellensoll für Angestellte und Arbeiter um bis zu 5 % gegen entsprechende Einsparung bei den deckungsfähigen Ausgaben überschritten werden.

1.4 Einsparungen bei den Ausgaben der Hauptgruppen 4 bis 6 und 8 - ohne Maßnahmen nach § 24 LHO - dürfen, soweit
- sie nicht zur Deckung von Mehrausgaben gem. Nr. 1.2 Satz 1 herangezogen werden und
- die bei diesen Hauptgruppen veranschlagten Maßnahmen nicht nach dem HBFG oder von Dritten finanziert werden,
bis zur Höhe von 2 % der Gesamtausgaben zur Leistung von Ausgaben bei Titel 812 15 verwendet werden.
Für Ausgaben, die bei Titel 812 15 geleistet werden dürfen, gilt § 15 Abs. 2 LHO.

2 Allgemeine Haushaltsvermerke

2.1 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, daß Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, daß den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.

2.2 Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, daß die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.

2.3 Die allgemeinen Hinweise zu den Titeln 422 01 und 429 21 sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). Die Regelungen zu Kapitel 06 101 bleiben unberührt.

2.4 Mehrausgaben bei Titel 429 22 infolge von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden durch die Einnahmen bei Titel 235 01 gedeckt.

2.5 Die Mittel bei Titel 529 20 gelten mit der Auszahlung an die Personalvertretungen als verausgabt.

2.6 Die Ausgaben bei Titel 547 11 für größere Unterhaltungsarbeiten an Grundstücken, Gebäuden und Räumen sowie die Ausgaben bei Titel 711 01 für Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dürfen zusätzlich zu den für diese Zwecke an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Entsprechendes gilt bei Titel 812 15.

3 Besondere Haushaltsvermerke zu den Titelgruppen 98 und 99

3.1 Die Ausgaben sind jeweils gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Über die zum Jahresabschluß verbliebenen Ausgaberreste kann vor der allgemeinen Freigabe durch das Finanzministerium verfügt werden.

3.2 Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 282 11 und 282 12 erhöhen oder vermindern jeweils die Ansätze.

3.3 Zurückgezahlte Beträge können gem. § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.

3.4 Fällige Ausgaben dürfen im Rahmen von Finanzierungsplänen vorfinanziert werden.

3.5 Nicht zweckbestimmte Mittel dürfen für Zwecke von Lehre und Forschung verwendet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

3.6 Zu Lasten der Titel 429 98 und 429 99 sollen nur befristete Dienstverträge abgeschlossen werden.

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

111 10	139	Einnahmen aus den Gebühren nach § 9 Studienkonten- und finanzierungsgesetz (StKFG) sowie den Bestimmungen über die Erhebung dieser Gebühren Siehe Haushaltsvermerke bei Titelgruppe 60.	45 190 289,91 90 000 000,00 -44 809 710,09	— — —	45 190 289,91 90 000 000,00 -44 809 710,09
119 01	131	Vermischte Einnahmen	260 549,49 331 800,00 -71 250,51	— — —	260 549,49 331 800,00 -71 250,51
119 58	131	Einnahmen aus der Rückzahlung von Geldern zur Förderung der "NRW-Graduate-Schools"	13 326,07 — 13 326,07	— — —	13 326,07 — 13 326,07
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung"	— — —	— — —	— — —

Übrige Einnahmen

231 10	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Modellversuchen im Hochschulbereich 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel 539 10 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titel 539 10.	31 405,08 31 400,00 5,08	— — —	31 405,08 31 400,00 5,08
231 20	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 06 100 Titel 429 01 sowie den Titelgr. 62, 63 und 64 verwendet werden. 2. Mindereinnahmen vermindern jeweils die entsprechenden Ansätze in gleicher Höhe.	12 402 869,58 12 422 700,00 -19 830,42	— — —	12 402 869,58 12 422 700,00 -19 830,42
		Vermerke: aus Titel 429 01 aus Titel 681 62			197,37 19 633,05
231 30	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Fernstudienprogrammen im Hochschulbereich 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgr. 86 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 86.	22 466,86 196 500,00 -174 033,14	— — —	22 466,86 196 500,00 -174 033,14
231 40	139	Zuweisungen des Bundes nach Art. 91 b des Grundgesetzes zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an deutschen Hochschulen (WIS) 1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 63 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 63.	1 278 229,71 1 278 200,00 29,71	— — —	1 278 229,71 1 278 200,00 29,71
331 10	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Beschaffung von Großgeräten für Ausbildung und Forschung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HBFG) Siehe Verstärkungsvermerk bei Titel 812 13 und bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.	24 814 500,00 21 850 000,00 2 964 500,00	— — —	24 814 500,00 21 850 000,00 2 964 500,00
		Vermerke: an Titel 812 13			2 932 248,02
331 20	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau Ausgaben gemäß § 12 HBFG dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.	123 047 021,51 142 700 000,00 -19 652 978,49	— — —	123 047 021,51 142 700 000,00 -19 652 978,49
342 00	131	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland . . Siehe Vermerk Nr. 1 bei Titel 812 15 und bei Kapitel 06 102 Titel 891 12.	629 500,00 700 000,00 -70 500,00	— — —	629 500,00 700 000,00 -70 500,00

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppen

Titelgruppe 96		—	—	—
Einnahmen des Zentralen Evaluierungsbüros NRW		—	—	—
111 96	131 Einnahmen des Zentralen Evaluierungsbüros NRW Siehe Verstärkungsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 96.	—	—	—
Gesamteinnahmen Kapitel 06 100		207 690 158,21	—	207 690 158,21
		269 510 600,00	—	269 510 600,00
		-61 820 441,79	—	-61 820 441,79
Mehreinnahmen				—
Mindereinnahmen				61 820 441,79

Ausgaben

Personalausgaben

1. Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung (Professorenbesoldungsreformgesetz) vom 16.02.2002 (BGBl. I. S. 686) die erforderlichen Umstellungen vorzunehmen, insbesondere Planstellen der betroffenen Kapitel/des betroffenen Kapitels auf die Bundesbesoldungsordnung W umzustellen und den Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) sowie den Besoldungsdurchschnitt im Sinne von § 34 BBesG im Rahmen der Personalausgabenansätze festzusetzen. Mit Zustimmung des Finanzministeriums können auf den umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.
2. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können a) zur Sicherung von Lehre und Forschung und der Krankenversorgung Planstellen und Stellen sowie Personal-, Sach- und Investitionsmittel an eine andere Hochschule umgesetzt werden und b) Stellen für wiss. Personal aus den Lehreinheiten Vorklinische Medizin und Zahnmedizin in Stellen anderer Wertigkeit umgewandelt und in die Informatik und vergleichbar nachgefragte Fächer umgesetzt werden.

422 01	131 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten , Richterinnen und Richter	32 417,67	—	32 417,67
	Die Planstellen der Bes.Gr. C 4 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Hochschulkapiteln weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.	—	—	—
		32 417,67	—	32 417,67
	Vermerke: aus Titel 425 01			32 417,67
425 01	131 Vergütungen der Angestellten	291 327,23	—	291 327,23
		1 219 500,00	—	1 219 500,00
		-928 172,77	—	-928 172,77
	Vermerke: an Titel 422 01			32 417,67
	an Kapitel 20 020 Titel 461 10			895 755,10
426 01	131 Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter	—	—	—
		38 600,00	—	38 600,00
		-38 600,00	—	-38 600,00
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 461 10			38 600,00
427 01	135 Vergütungen und Löhne für Aushilfen	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
429 01	131 Maßnahmen zur Steigerung der Steuerfähigkeit im Rahmen des Globalhaushalts	199 802,63	—	199 802,63
	Siehe Haushaltsvermerke zu Titel 231 20.	200 000,00	—	200 000,00
		-197,37	—	-197,37
	Vermerke: an Titel 231 20			197,37

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 04	131	Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbe- trieb NRW Mit Einwilligung des Finanzministeriums können die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb des Einzelplans umgesetzt werden.	818 036,00 1 000 000,00 -181 964,00	— — —	818 036,00 1 000 000,00 -181 964,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			181 964,00
529 10	131	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Lan- desrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen	5 438,87 6 600,00 -1 161,13	— — —	5 438,87 6 600,00 -1 161,13
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			1 161,13
539 10	139	Für Modellversuche im Hochschulbereich 1. Über die Mittel dieses Titels darf nur in dem Umfang verfügt werden, in dem durch Bewilligung des Bundesanteils die Finanzie- rung gesichert ist. 2. Mehreinnahmen bei Titel 231 10 erhöhen die Ausgaben dieses Titels. 3. Die Ausgaben sind übertragbar.	65 369,91 69 800,00 -4 430,09	— 2 600,00 -2 600,00	65 369,91 72 400,00 -7 030,09
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			7 030,09
547 10	131	Sachausgaben für die IuK-Technik für Verwaltung	810 594,39 848 000,00 -37 405,61	— — —	810 594,39 848 000,00 -37 405,61
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			37 405,61
547 20	131	Sachausgaben zur Abwicklung des Projekts Strukturun- tersuchung Musikhochschulen	— — —	— — —	— — —
547 30	131	Maßnahmen zur Einführung der Kosten- und Leistungs- rechnung bei den Kunst- und Musikhochschulen	35 000,00 35 000,00 —	— — —	35 000,00 35 000,00 —

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)

686 10	165	Zuschuß an die Bibliothek "Germania Judaica" Köln . . .	152 543,31 160 000,00 -7 456,69	— — —	152 543,31 160 000,00 -7 456,69
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			7 456,69
686 11	165	Zuschüsse an die IT-Center Dortmund GmbH	790 138,00 795 200,00 -5 062,00	— — —	790 138,00 795 200,00 -5 062,00
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			5 062,00
686 51	013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten	100 000,00 100 000,00 —	— — —	100 000,00 100 000,00 —
686 53	165	Zuschüsse an die Deutsche Physikalische Gesellschaft e.V. für den Betrieb des Physikzentrums Bad Honnef . .	247 500,00 247 500,00 —	— — —	247 500,00 247 500,00 —
686 54	131	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	3 988 000,00 3 988 000,00 —	— — —	3 988 000,00 3 988 000,00 —
698 20	131	Vermögensübertragung an Sonstige im Inland 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 54 an die Stiftung "Private Universität Witten/Herdecke" geleistet werden.	— — —	— — —	— — —

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Ausgaben für Investitionen

711 51	131	Grunderneuerung von natur- und ingenieurwissenschaftlichen Hochschulinstituten	6 763 568,15 8 800 000,00	5 498 200,00 3 461 800,00	12 261 768,15 12 261 800,00
		Aus diesem Titel dürfen auch solche Baumaßnahmen finanziert werden, deren Gesamtkosten im Einzelfall den Betrag von 1.500.000 EUR übersteigen.	-2 036 431,85	2 036 400,00	-31,85
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			31,85
812 13	131	Erwerb von Großgeräten im Sinne des Hochschulbauförderungsgesetzes zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht anderweitig veranschlagt.	29 794 857,02 24 200 000,00	— —	29 794 857,02 24 200 000,00
		1. Über die Mittel dieses Titels darf nur in dem Umfang verfügt werden, in dem durch Bewilligung des Bundesanteils die Finanzierung gesichert ist.	5 594 857,02	—	5 594 857,02
		2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.	Vermerke: aus Titel 331 10		2 932 248,02
		3. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11.	aus Kapitel 06 102 Titel 891 11		2 662 609,00
		4. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 331 10 geleistet werden.			
		5. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
812 15	131	Erwerb von in den Rahmenplan aufgenommenen Großgeräten im Sinne des HBFG unter finanzieller Beteiligung Dritter	1 399 999,59 700 000,00	— —	1 399 999,59 700 000,00
		1. Ausgaben dürfen nur für die in den Rahmenplan aufgenommenen Beschaffungsvorhaben in dem Umfang geleistet werden, in dem die Finanzierung durch Bewilligung des Bundesanteils und durch Eingang einer zweckgebundenen Spende voll gesichert ist.	699 999,59	—	699 999,59
		2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 12.	Vermerke: aus Kapitel 06 102 Titel 891 12		699 999,59
		3. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 12.			
		4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
812 21	131	Erwerb von in den Rahmenplan aufgenommenen Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen - IuK-Technik für Verwaltung -	988 762,37 1 080 000,00	80 000,00 —	1 068 762,37 1 080 000,00
			-91 237,63	80 000,00	-11 237,63
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			11 237,63

Titelgruppen

Titelgruppe 60		—	—	—	
Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre, insbesondere zur Verkürzung der Studiendauer		—	—	—	
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig. Über die zum Jahresabschluss verbliebenen Ausgabereste kann vor der allgemeinen Freigabe durch das Finanzministerium verfügt werden - Geltung für das Haushaltsjahr 2005 -.		—	—	—	
2. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe von 50 v. H. der Ist-Einnahmen bei Titel 111 10 geleistet werden - Geltung für das Haushaltsjahr 2005 -.		—	—	—	
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Mittel geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO) - Geltung für das Haushaltsjahr 2005 -.		—	—	—	
429 60	131	Personalausgaben	—	—	—
547 60	131	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—
812 60	131	Investitionen	—	—	—

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 62	2 798 727,12	—	2 798 727,12
	Frauenförderung	3 775 800,00	—	3 775 800,00
	1. Siehe Haushaltsvermerke zu Titel 231 20.	-977 072,88	—	-977 072,88
	2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
429 62 139	Personalausgaben	822 882,01	—	822 882,01
		300 000,00	—	300 000,00
		522 882,01	—	522 882,01
	Vermerke: aus Titel 681 62			522 882,01
547 62 139	Sächliche Verwaltungsausgaben	526 731,46	—	526 731,46
		300 000,00	—	300 000,00
		226 731,46	—	226 731,46
	Vermerke: aus Titel 686 62			226 731,46
681 62 139	Unterstützungen, Stipendien und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	1 405 419,97	—	1 405 419,97
		2 013 300,00	—	2 013 300,00
		-607 880,03	—	-607 880,03
	Vermerke: an Titel 231 20			19 633,05
	an Titel 429 62			522 882,01
	an Kapitel 20 020 Titel 972 20			65 364,97
686 62 139	Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	43 693,68	—	43 693,68
		1 162 500,00	—	1 162 500,00
		-1 118 806,32	—	-1 118 806,32
	Vermerke: an Titel 547 62			226 731,46
	an Kapitel 20 020 Titel 972 20			892 074,86
	Titelgruppe 63	12 055 957,48	—	12 055 957,48
	Ausgaben für Innovationen in der Lehre und Internationales	12 436 200,00	—	12 436 200,00
	1. Siehe Haushaltsvermerke zu Titel 231 20 und 231 40.	-380 242,52	—	-380 242,52
	2. Über die Mittel des gemeinsamen Sofortprogramms zur Weiterentwicklung des Informatikstudiums an deutschen Hochschulen (WIS) in dieser Titelgruppe darf nur in dem Umfang verfügt werden, in dem durch Bewilligung des Bundesanteils die Finanzierung gesichert ist.			
	3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
	4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
429 63 139	Sonstige Personalausgaben	7 528 357,15	—	7 528 357,15
		1 247 900,00	—	1 247 900,00
		6 280 457,15	—	6 280 457,15
	Vermerke: aus Titel 547 63			4 070 530,59
	aus Titel 681 63			134 694,70
	aus Titel 812 63			2 075 231,86
547 63 139	Sächliche Verwaltungsausgaben	3 838 169,41	—	3 838 169,41
		7 908 700,00	—	7 908 700,00
		-4 070 530,59	—	-4 070 530,59
	Vermerke: an Titel 429 63			4 070 530,59
681 63 139	Leistungen an Dritte	578 205,30	—	578 205,30
		712 900,00	—	712 900,00
		-134 694,70	—	-134 694,70
	Vermerke: an Titel 429 63			134 694,70
812 63 139	Investitionen	111 225,62	—	111 225,62
		2 566 700,00	—	2 566 700,00
		-2 455 474,38	—	-2 455 474,38
	Vermerke: an Titel 429 63			2 075 231,86
	an Kapitel 20 020 Titel 972 20			380 242,52

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppe 64

Ausgaben für Forschung, wissenschaftlichen Nachwuchs und Transfer

31 671 927,78	—	31 671 927,78
31 730 700,00	—	31 730 700,00
-58 772,22	—	-58 772,22

1. Siehe Haushaltsvermerke zu Titel 231 20.
2. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden.
6. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 LHO wird den Hochschulen gestattet, für Zwecke der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben die unentgeltliche Nutzung von Liegenschaften sowie die Inanspruchnahme von Personal- und Sachmitteln durch Forschungseinrichtungen zuzulassen. Ferner wird zugelassen, dass Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
7. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass der Life & Brain GmbH in Bonn für satzungsmäßige Zwecke Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden (vgl. Kapitel 06 040 Titel 518 04).

429 64	139	Sonstige Personalausgaben	10 254 650,99 12 116 900,00 -1 862 249,01	— — —	10 254 650,99 12 116 900,00 -1 862 249,01
			Vermerke: an Titel 547 64 an Kapitel 20 020 Titel 461 10		1 803 476,79 58 772,22
547 64	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	8 935 834,21 6 425 100,00 2 510 734,21	— — —	8 935 834,21 6 425 100,00 2 510 734,21
			Vermerke: aus Titel 429 64 aus Titel 812 64		1 803 476,79 707 257,42
681 64	139	Leistungen an Dritte	1 697 955,95 1 227 200,00 470 755,95	— — —	1 697 955,95 1 227 200,00 470 755,95
			Vermerke: aus Titel 812 64		470 755,95
686 64	139	Zuschüsse für laufende Zwecke	3 666 542,82 375 700,00 3 290 842,82	— — —	3 666 542,82 375 700,00 3 290 842,82
			Vermerke: aus Titel 812 64		3 290 842,82
812 64	139	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte im Sinne des HBFG finanziert werden.	2 173 327,81 6 884 100,00 -4 710 772,19	— — —	2 173 327,81 6 884 100,00 -4 710 772,19
			Vermerke: an Titel 547 64 an Titel 681 64 an Titel 686 64 an Titel 893 64		707 257,42 470 755,95 3 290 842,82 241 916,00
893 64	139	Zuschüsse für Investitionen.	4 943 616,00 4 701 700,00 241 916,00	— — —	4 943 616,00 4 701 700,00 241 916,00
			Vermerke: aus Titel 812 64		241 916,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 66	2 281 611,35	274 800,00	2 556 411,35
	Bonn-Aachen International Center for Information Technology	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	-274 888,65	274 800,00	-88,65
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).			
	3. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.			
429 66 131	Personalausgaben	—	—	—
547 66 131	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—
686 66 131	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	1 981 611,35	274 800,00	2 256 411,35
		2 556 500,00	—	2 556 500,00
		-574 888,65	274 800,00	-300 088,65
	Vermerke: an Titel 893 66			300 000,00
	an Kapitel 20 020 Titel 972 20			88,65
812 66 131	Investitionen	—	—	—
893 66 131	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	300 000,00	—	300 000,00
		300 000,00	—	300 000,00
	Vermerke: aus Titel 686 66			300 000,00
	Titelgruppe 86	474,98	—	474,98
	Ausgaben für Fernstudienprojekte im Hochschulbereich	393 000,00	—	393 000,00
	1. Über die Mittel dieser Titelgruppe darf nur in dem Umfang verfügt werden, in dem durch Bewilligung des Bundesanteils die Finanzierung gesichert ist.	-392 525,02	—	-392 525,02
	2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.			
429 86 139	Personalausgaben	474,98	—	474,98
		215 100,00	—	215 100,00
		-214 625,02	—	-214 625,02
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 461 10			214 625,02
547 86 139	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—
		177 900,00	—	177 900,00
		-177 900,00	—	-177 900,00
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 20			177 900,00
812 86 139	Ausgaben für Investitionen	—	—	—

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2004 Reste 2003 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 96	983 470,65	—	983 470,65
	Ausgaben des Zentralen Evaluierungsbüros NRW	860 400,00	—	860 400,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	123 070,65	—	123 070,65
	2. Einnahmen bei Titel 111 96 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben der Titelgruppe 96 herangezogen werden.			
	3. Die Mittel bei Unterteil 1 der Titel 429 96 und 547 96 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).			
425 96 131	Vergütungen der Angestellten	654 926,87	—	654 926,87
		521 800,00	—	521 800,00
		133 126,87	—	133 126,87
	Vermerke:			
	aus Titel 429 96			9 900,00
	aus Titel 812 96			156,22
	aus Kapitel 20 020 Titel 461 10			123 070,65
429 96 131	Sonstige Personalausgaben	100 000,00	—	100 000,00
		109 900,00	—	109 900,00
		-9 900,00	—	-9 900,00
	Vermerke:			
	an Titel 425 96			9 900,00
547 96 131	Sächliche Verwaltungsausgaben	222 289,57	—	222 289,57
		221 000,00	—	221 000,00
		1 289,57	—	1 289,57
	Vermerke:			
	aus Titel 812 96			1 289,57
812 96 131	Ausgaben für Investitionen	6 254,21	—	6 254,21
		7 700,00	—	7 700,00
		-1 445,79	—	-1 445,79
	Vermerke:			
	an Titel 425 96			156,22
	an Titel 547 96			1 289,57
	Gesamtausgaben Kapitel 06 100	96 275 524,50	5 853 000,00	102 128 524,50
		95 240 800,00	3 464 400,00	98 705 200,00
		1 034 724,50	2 388 600,00	3 423 324,50
	Mehrausgaben			3 423 324,50
	Minderausgaben			—
	üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			—